

Bade- und Benutzungsordnung für den Badesee „Idasee“

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Bade- und Benutzungsordnung für den Badesee „Idasee“ beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Bade- und Benutzungsordnung gilt für das Idaseegelände, das in der beigefügten Übersichtskarte mit Fläche A und Fläche B gekennzeichnet ist. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jede/r Besucher*in diese Bade- und Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (2) Diese Bade- und Benutzungsordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Hygiene des Idasees. Die Besucher*innen sollen Erholung und Entspannung finden. Die Einhaltung der Bade- und Benutzungsordnung liegt daher in ihrem eigenen Interesse.
- (3) Für die Nutzung der Wasserskianlage sowie die Nutzung durch den Fischereiverein Rhauferfehn e.V. können gesonderte Benutzungsregeln festgesetzt werden.
- (4) Die Gemeinde kann die Nutzung des Idasees anlassbezogen (z. B. bei Veranstaltungen) einschränken.

§ 2 Zweckbestimmung und Nutzungen

- (1) Die Landflächen sind allgemein für die stille Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur im üblichen Rahmen der Familienspiele gestattet. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die ausdrücklich für eine sportliche Betätigung vorgesehen sind. Auf dem Weg rund um den Idasee sind Laufsportarten zugelassen, soweit andere Nutzer*innen nicht gefährdet oder über Gebühr belästigt werden.
- (2) Der Idasee darf nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen zum Baden, Wasserskifahren, Angeln, Bootfahren und für sonstigen nichtmotorisierten Wassersport genutzt werden:
 - a. Außerhalb der Betriebszeiten der Wasserskianlage ist das Befahren der Wasserfläche mit Ausnahme des Badebereichs mit Booten ohne Motor bis zu einer Länge von maximal 3 m gestattet. Die Benutzung von größeren Booten und das Befahren des Idasees mit motorbetriebenen Booten mit Ausnahme des Rettungsbootes der Wasserskianlage sind grundsätzlich verboten.
 - b. Das Baden ist nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen zulässig. Das Baden geschieht auf eigene Gefahr. Eine Badeaufsicht existiert nicht.
 - c. Das Angeln ist nur außerhalb des Schwimmbereichs, des Bereichs für die Wasserskianlage und des Hundebadebereichs zulässig und darf die anderen Nutzungen nicht beeinträchtigen.
 - d. Die Wasserskinutzung orientiert sich an der bestehenden Betriebserlaubnis.
 - e. Das Betreten der Eisflächen auf dem Idasee ist verboten.
 - f. Das Zelten und Campen auf dem Idaseegelände ist verboten.

§ 3 Zugang

- (1) Grundsätzlich ist der Aufenthalt auf dem Idaseegelände nur während der allgemeinen Benutzungszeiten zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Angler mit gültiger Angelerlaubnis für den Idasee. Der Zugang erfolgt ausschließlich über die gekennzeichneten Eingänge.
- (2) Für den Zugang zum Idasee wird ein Eintrittsgeld nicht erhoben. Bei besonderen Veranstaltungen kann im Einzelfall ein Eintrittsgeld verlangt werden.
- (3) Das Betreten des Idaseegeländes und die Nutzung der Freizeit- und Erholungsanlage sind grundsätzlich allen gestattet, soweit nicht gesundheitsgefährdende oder ordnungsrechtliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann der Zugang verweigert werden.
- (5) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet.
- (6) Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten wird durch diese Bade- und Benutzungsordnung nicht aufgehoben.

§ 4 Verhalten

- (1) Das Idaseegelände ist sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet die / den Verursacher*in oder Verantwortliche/n zum Schadenersatz.
- (2) Die Besucher*innen und Nutzer*innen des Idaseegeländes sind gehalten, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung widerspricht oder andere Personen gefährdet oder belästigt.
- (3) Fahrzeuge und Fahrräder dürfen mit Ausnahme der Zufahrten und Parkflächen (Fläche A in der beigefügten Übersichtskarte) nicht auf das Idaseegelände mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind für die Fortbewegung von Menschen mit Beeinträchtigung erforderliche Fahrzeuge.
- (4) Während des Aufenthalts auf dem Gelände ist ruhestörender Lärm grundsätzlich untersagt. Der Betrieb von Musikinstrumenten und Musikgeräten ist nur gestattet, wenn andere Nutzer oder die Nachbarschaft dadurch nicht unzumutbar belästigt werden.
- (5) Für die Entsorgung von Abfall sind die aufgestellten Abfallkörbe zu verwenden. Es ist insbesondere verboten, Gegenstände in den See zu werfen.
- (6) Das Grillen und Entzünden von Feuern außerhalb des Grillplatzes ist verboten. Die Nutzung des Grillplatzes ist vorab bei der Gemeinde anzumelden.
- (7) Öffentliche Toiletten stehen zur Verfügung. Das gewerbsmäßige Anbieten von Waren außerhalb der vorhandenen Versorgungseinrichtungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde gestattet.

- (8) Das Fotografieren oder Filmen auf dem Idaseegelände für gewerbliche Zwecke und für die Verwendung in den Medien bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Ostrhauderfehn.
- (9) Es ist verboten, auf die Wasserskimasten und die Obstacles zu klettern oder von dort in das Wasser zu springen.
- (10) Den Anweisungen der Gemeindebediensteten, der von der Gemeinde beauftragten Personen, der Betreiber der Wasserskianlage sowie der Betreiber der Gastronomiebetriebe ist Folge zu leisten.
- (11) Gegen Besucher*innen, die gegen diese Bade- und Benutzungsordnung verstoßen, kann vorübergehend oder dauerhaft ein Betretungsverbot des Idaseegeländes ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachtung des Betretungsverbotes kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs gestellt werden.

§ 5 Tiere

- (1) Hunde sind auf dem Idaseegelände außerhalb der ausgewiesenen und abgetrennten Freilaufzone und der sich anschließenden Badezone für Hunde an einer maximal 2 m langen Leine zu führen.
- (2) Die Sandstrände im Badebereich sind für Hunde verboten.
- (3) Außerhalb der für Hunde ausgewiesenen Badezone im Bereich der Freilaufzone dürfen Hunde nicht ins Wasser.
- (4) Durch den Hund verursachte Verunreinigungen sind von der / dem Hundeführer*in restlos zu beseitigen und ordnungsgemäß in den Abfallkörben zu entsorgen. Dieses gilt auch für die Freilauf- und die Badezone.
- (5) Andere Tiere dürfen nicht auf das Idaseegelände mitgenommen werden.

§ 6 Fundgegenstände

Gegenstände, die auf dem Idaseegelände oder im Badesee gefunden werden, sind beim Personal der Gastronomiebetriebe oder der Wasserskianlage oder im Fundbüro der Gemeinde Ostrhauderfehn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten des Idaseegeländes sowie die Nutzung der dort angebotenen Leistungen sowie auch das Schwimmen im Idasee erfolgen auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden können, haftet die Gemeinde nicht.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
Das gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

- (3) Für Personen- und Sachschäden, die von Nutzer*innen des Idaseegeländes verursacht werden, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Bade- und Benutzungsordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Von den Regelungen dieser Bade- und Benutzungsordnung, die für den allgemeinen Betrieb auf dem Idaseegelände gilt, kann die Gemeinde im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Dafür ist vorab eine Genehmigung einzuholen.
- (2) Die Gemeinde kann darüber hinaus auf vorherigen Antrag des Veranstalters bei Sonderveranstaltungen Ausnahmen von dieser Bade- und Benutzungsordnung zulassen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Bade- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bade- und Benutzungsordnung vom 17.12.2012 in der Form der Änderung vom 26.09.2017 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 03.04.2023

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister
I.V. de Boer

E 409486 m

N 5890449 m



Fläche A

Fläche B

Kolonie Idafehn

© 2021 – Alle Rechte vorbehalten

1:3.000

N 5889666 m

E 408994 m